



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	20.10.2015		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 17.11.2015	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.11.2015	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 462/15
Betreff:	Abfallgebühren 2016		
Anlagen:	<ul> <li>Gebührenkalkulation (Anlage 1)</li> <li>Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2016 (Anlage 2)</li> <li>Berechnungen der Abschreibungen 2016 (Anlage 3-1 und 3-2)</li> </ul>		

## Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. die Verwendung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2014 von insgesamt 2.802.867,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand.
  - a. im Jahr 2015 mit 1.766.338,00 € Ertrag und 153.958,00 € Aufwand
  - b. im Jahr 2016 mit 1.237.641,00 € Ertrag und 128.944,00 € Aufwand
  - c. im Jahr 2017 mit 81.790,00 € Ertrag
- 2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 2,
- 3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 3/1, 3/2),
- 4. die Abfallgebühren 2016 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1).

Michael Potthast Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
· ·	Gemeinderats:
BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr

# Sachdarstellung:

### 1. Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.03.2013 (GD 118/13 - § 28) wurde zum 01.01.2014 das bis dahin vorherrschende Abfallgebührensystem eines Pauschalsystems nach Behältervolumen auf ein System, das die individuelle Entleerungshäufigkeit der einzelnen Benutzungspflichtigen berücksichtigt, umgestellt. Hierbei werden (neben der bereits bestehenden Grundgebühr) die Gebühren davon abhängig gemacht, wie häufig ein Abfallbehälter geleert wird. Die Zählung der Entleerungsvorgänge erfolgt elektronisch durch eine entsprechende Software (IDENT-System).

Die Ziele des neuen Systems, wie die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und künftig günstigen Abfallgebühren werden dadurch positiv beeinflusst.

### 2. Gebührenkalkulation

Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2016 (GD 461/15) und des seit 01.01.2014 eingeführten IDENT-Systems sind die Müllgebühren für 2016 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar.

## 2.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 21.500 t. Davon entfallen auf den Hausmüll 15.460 t, den Biomüll 4.900 t und den Gewerbemüll 980 t.

Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurden die Leerungszahlen der Monate Januar bis Juni 2015 als Grundlage herangezogen.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 12.515 Biomüll- und 44.150 Restmüllbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leerungsvolumen von 20.545.200 | Biomüll (bei 268.615 Leerungen) und 67.391.200 | Restmüll (bei 678.180 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinanlieferungen an der Umladestation Grimmelfingen wird auf 155 t prognostiziert. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 7.000 m³ unbelastetem und 300 m³ asbestbelastetem Bauschutt erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut wird mit einem Aufkommen von 1.050 Abfuhren gerechnet.

### 2.2. Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr)
- den vertraglichen Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

## 2.3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

#### a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 8.664 T EUR) sind die einmalige Ablösung an den künftigen Betreiber der Bauschuttdeponie Donaustetten mit 2.800 T EUR und die an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) zu entrichtende Verbandsumlage in Höhe von 2.000 T EUR.

### b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt.

### c. Abschreibungen

Die Abschreibungen erhöhen sich gegenüber 2015 um 10 T EUR auf ca. 662 T EUR. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlage-nachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs-management (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlage-gegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen.

### d. Personalaufwand

Mit 4.255 T EUR Personalaufwand steigt der Kostenblock im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist auf die tariflichen Lohnsteigerungen zurückzuführen.

- e. Sonstige betriebliche Aufwendungen und Rückstellungen für Deponiefolgekosten Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.437 T EUR sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 31 T EUR. Der Rückgang ist hauptsächlich auf eine vermin-derte Rückstellung zur Verlustabdeckung zurückzuführen.
- f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kosten-unterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen, was dem Ziel der Entsor-gungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr ent-gegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2014 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgender-maßen darstellen:

Rechnungs-

jahr	Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Restbetrag Stand 31.12. €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €
2010	Überdeckung Abfall Überdeckung Bauschutt	508.423 0	508.423 0	0	0 0	0 0	0
2011	Überdeckung Abfall Überdeckung Bauschutt	1.242.629 71.629	1.220.600 37.315	22.029 34.314	0	0 0	0 0
2012	Überdeckung Abfall Überdeckung Bauschutt	544.569 144.533	0 0	544.569 144.533	0	0 0	0 0
2013	Unterdeckung Abfall Überdeckung Bauschutt	-153.958 55.274	-153.958 0	0 55.274	0	0 0	0 0
2014	Überdeckung Abfall Unterdeckung Bauschutt	518.712 -128.944	0 0	436.922 -128.944	81.790 0	0 0	0 0
Gesamt:		2.802.867	1.612.380	1.108.697	81.790	0	0

## g. Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung betragen somit insgesamt rd. 15.318 T EUR. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation betragen insgesamt rd. 6.659 T EUR. Im Jahr 2016 wird deshalb die Ulmer Bürgerschaft mit rd. 8.659 T EUR an Müllgebühren belastet.

## 2.4. Zusammenfassung

Einfluss auf die Kalkulation der Abfallgebühren hat insbesondere die Umstellung der Leerungen auf das IDENT-System. Die von den EBU zu beschaffenden Müllbehälter und der Mehraufwand zur Leerung der 40-L- Behälter machen sich spürbar bemerkbar. Die weiter steigenden Erlöse für Wertstoffe aus Abfall (z. B. Schrott, Papier und Holz), die weiter sinkenden Umlagen an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal und die kalkulatorische Auflösung von Überschüssen aus Vorjahren wirken sich positiv aus.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Ein-richtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Recht-sprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Seit der Einführung des IDENT-Systems zum 01.01.2014 wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße (Volumen) und der Leerungshäufigkeit vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungs-kosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die An-zahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit der Einführung des IDENT-Systems werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich zwischen 2,40 € (40 I-Restmüll) und 39,00 € (1.100 I-Restmüll). Die Leerungskosten sind identisch wie 2015. Die Beibehaltung der Kosten der einzelnen Leerungen konnte nur dadurch erreicht werden, indem ca. 1.237 T EUR an Überschüssen aus Vorjahren aufgelöst werden.

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Ent-leeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Ge-bührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Ge-bührenkalkulation (Anlage 1 zu GD 462/15) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kal-kulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum: Faktor 0,8 Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum: Faktor 1,0 Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum: Faktor 4,0

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden die Abfallgebühren für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt:

	2015	2016		Veränderung
Behältergebühren Restmüll:	12	Pflichtleerungen	zus. Leerung	
40   60   80   120   240   770	28,80 € 36,00 € 43,20 € 57,60 € 104,40 € 349,20 €	28,80 € 36,00 € 43,20 € 57,60 € 104,40 € 349,20 €	2,40 € 3,00 € 3,60 € 4,80 € 8,70 € 29,10 €	
1.100 l Grundgebühr	468,00 € 67,00 € <b>2015</b>	468,00 € 67,00 € <b>2016</b>	39,00€	0 % Veränderung

Behältergebühren Biomüll:	12	2 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
60 I	30,60€	30,60 €	2,55€	
<b>8</b> 0 I	36,36 €	36,36 €	3,03 €	
120	48,00€	48,00 €	4,00 €	
Gebühr pro Restmüllsack	4,35€	4,35 €		0 %
Gebühr pro Gartenabfallsack	3,60€	3,60 €		0 %
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll	) 146,00 € / t	146,00 € / t		0 %
Kleinanlieferungen (Recyclinghof Grimmelfingen)	162,00 € / t	162,00 € / t		0 %
Bereich Bausschuttdeponie				
Bauschutt unbelastet	65,00 € / t	65,00 € / t		0 %
Bauschutt mit Asbest belastet	118,00 € / t	118,00 € / t		0 %
Pauschale für die Abholung v Sperrmüll/Elektroschrott/Grü		25,00€		0 %
Behältertausch	15,00 €	15,00 €		

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

## 3. Beschlüsse:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation zu beschließen. Eine förmliche Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ist, da sich Änderungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze für 2016 nicht ergeben haben, somit nicht erforderlich.